

Entgeltbedingungen für die Nutzung des Stadtparks und der Freilichtbühne

1. Benutzungserlaubnis

Nach § 2 der Benutzungsordnung über die Benutzung des Stadtparks und der Freilichtbühne der Stadt Gudensberg kann die Freilichtbühne im Stadtpark auch für geeignete Veranstaltungen Dritter zur Verfügung gestellt werden. Zuständig für die Überlassung ist der Magistrat. Er schließt dazu eine Nutzungsvereinbarung ab. Die Nutzung durch Dritte kann unter Auflagen gestattet werden, die sowohl der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen als auch auf die Herstellung eines gewünschten Ambientes zielen.

2. Benutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

	Nutzungsentgelt für den ersten Tag	Nutzungsentgelt für den zweiten und jeden weiteren Tag
Grundgebühr (Park und Bühne inkl. Technik und Sonnenschirme)	100,00 Euro	50,00 Euro
Je Pagode (Pavillionzelt)	100,00 Euro	50,00 Euro
Toilettencontainer	100,00 Euro	50,00 Euro
Umkleideschirm	100,00 Euro	50,00 Euro

Für die Nutzung durch in Gudensberg ansässige Vereine und Verbände, örtliche Kirchengemeinden sowie Ortsverbänden der verfassungsmäßigen politischen Parteien wird keine Grundgebühr erhoben, wenn sie eine dem Vereinszweck dienende, nicht-kommerzielle Veranstaltung durchführen. Nebenkosten nach Nr. 3 können nicht erlassen werden.

3. Kautio

Die Überlassung kann von der vorherigen Zahlung einer angemessenen Kautio bis zu einer Höhe von 5.000 Euro abhängig gemacht werden. Bei einer vertragsgemäßen Erfüllung wird die Kautio nach der Nutzung zurückgezahlt.

4. Nebenkosten

An Nebenkosten werden erhoben:

- a) Kosten für Strom, Wasser und Abwasser (nach Verbrauch)
- b) Kosten für Hausmeister (nach Zeitaufwand)
- c) ggf. Kosten für die Reinigung (nach Zeitaufwand)

5. Technik

Um eine fachgerechte Bedienung der Technik der Freilichtbühne sicherzustellen, ist der Nutzer verpflichtet, damit eine von der Stadt benannte Fachfirma zu beauftragen. Das Honorar für diese Leistungen trägt der Nutzer.

6. Reinigung des Stadtparks und der Freilichtbühne

Nach jeder Veranstaltung sind Stadtpark, Freilichtbühne sowie Toilettenanlage vom Nutzer zu säubern und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Wenn nicht anders vereinbart, muss die Reinigung bis um 10.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages abgeschlossen sein. Der Nutzer hat auch den angefallenen Müll zu beseitigen. Nutzer, die ihrer

Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, sind verpflichtet, der Stadt die Kosten für die notwendige Reinigung zu erstatten. Die Stadt ist in diesen Fällen berechtigt, die Reinigung selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

7. Pflégliche Behandlung

Als öffentliches Vermögen sind der Stadtpark und die Freilichtbühne pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen jeder Art haftet der Nutzer. Vor Beginn der Veranstaltung findet eine Übergabe statt. Nach Ende der Veranstaltung findet eine Abnahme statt.

8. Beachtung sonstiger Vorschriften

Der Nutzungsvertrag entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, der Stadtverwaltung Veranstaltungen anzuzeigen bzw. notwendige Genehmigungen für Tanzveranstaltungen, Sperrstundenverkürzungen usw. einzuholen. Die Anmeldung bei der GEMA und bei der Künstlersozialkasse ist Sache des Veranstalters. Die Leistung des Benutzungsentgeltes befreit nicht von der Zahlung evtl. öffentlich-rechtlicher Genehmigungsgebühren, der Vergnügungssteuer sowie der GEMA-Gebühr. Die Veranstalter sind u. a. dafür verantwortlich, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen z.B. über Jugendschutz, Sperrstunde und Lärmbekämpfung, eingehalten werden.

9. Haftungsausschluss

Die Benutzung des Stadtparks und der Freilichtbühne erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers, der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Teilnehmer. Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die den Nutzern (Vertragspartner), Besuchern oder sonstigen Teilnehmern der Veranstaltung des Vertragspartners entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und stellt die Stadt gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadensersatz ausdrücklich frei. Die Stadt haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

10. Inkrafttreten

Die Entgeltbedingungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez.
Frank Börner
Bürgermeister

D.S.